RITA WOGENER • UTE MERTENS-BAHARLOO
STEUERBERATER

Künstlersozialabgabe

Eine Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse besteht für Unternehmen, die Aufträge an **selbständige** Künstler oder Publizisten vergeben **und** deren Leistungen oder Werke verwerten. Dabei sind nicht nur die klassischen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeiten betroffen, sondern z.B. auch

-	Webdesigner	zur Gestaltung einer Homepage
-	Fotografen	für Werbebroschüren
-	Designer	für die Kreation von Produkten
-	Grafiker	für Werbeflyer, -anzeigen und –plakate
-	Layouter	für die Gestaltung von z.B. Geschäftsberichten

Abgabepflichtig sind auch Unternehmen außerhalb der Kultur- und Medienbranche, die für sich oder ihre Produkte Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Schließlich trifft die Abgabepflicht alle Unternehmer, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen oder die jährlich mehr als drei Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern oder Publizisten organisieren.